

Baumaßnahme:  
**KA Moers-Gerdt**

Leistung

**Demontage, Montage und Erweiterung der Belüftungseinrichtung für die Betonsanierung des Schwachlastbelebungsbeckens 1**

## **BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

### **1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen)

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 20.04.2026  
 spätestens Werktag nach Zugang des Auftragsschreibens  
 in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.  
 innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.  
 nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmerefertig zu stellen)

- am 23.10.2026  
 innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.  
 in der KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW  
 in der im beiliegenden Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5, Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn  
 vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmerefertige Fertigstellung) der Leistung  
 folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen  
 aus dem beigefügtem Bauzeitenplan

### **2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

2.1 Der Auftragsnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfrist oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen

€ (ohne Umsatzsteuer)

**0,1 %** Der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsarbeiten bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz als Teil der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist verbindlicher Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

**3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf Tage.

**4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.  
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

**5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)**

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.  
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Schlussrechnungssumme.

**6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- Die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- Die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- Vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

Die Urkunde über die Mängelbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers abgelaufen ist. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemachte Mängelansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber ebenfalls einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Höhe der Kosten für die noch nicht erledigten Ansprüche zurückhalten.

**7 Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

**8 Werbung**

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

**9 Gefahrtragung bei Hoch- und Grundwasser**

Der Auftragnehmer trägt allein die Gefahr bei Schäden, die durch Hochwasser bis zu \_\_\_\_\_ m ü. NHN und durch Grundwasser bis zu \_\_\_\_\_ m ü. NHN entstehen.

Die Brunnenanlagen sind so zu schützen, dass auch bei einer Überstauung der Anlagen keine Verschlammung etc. der Brunnen eintreten kann.

**10 Festpreise**

Sämtliche vereinbarten Preise gelten als Festpreise bis zum Gesamtfertigstellungstermin.

**11 Lager- und Arbeitsplatz**

**12 Zufahrts- und Verkehrswege**

**13 Wasser- und Energieanschluss**

- |  |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Strom wird zur Verfügung gestellt  | <input type="checkbox"/> Strom wird nicht zur Verfügung gestellt  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wasser wird zur Verfügung gestellt | <input type="checkbox"/> Wasser wird nicht zur Verfügung gestellt |

**14 Mängelansprüche**

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt 2 Jahre (MT).

**15 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**  
**Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen**